Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 3 (1896)

Heft: 3

Artikel: Fromme Wünsche? Nein!

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-524601

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

angewendet werden, so ist es um die Erziehung solcher Kinder schlecht bestellt. Wo Stock und Rute fort und fort gebraucht werden, da sieht es um die Resultate der Erziehung traurig, sehr traurig aus.

7. Das Ansehen des Lehrerstandes muß gewahrt werden; deshalb verschone man uns mit Kollegen, die das Ansehen unseres Standes untergraben. Für entlassene Gymnasial- und Realschüler ist die Lehrerbildungsanstalt kein Zufluchtsort; wir brauchen sittlich-religiöse Kollegen, damit auch die Religion und Sittlichkeit im Volke erstarke und neu aufblühe; deshalb auch Vorsicht in der Wahl der Lehrer an Lehrerbildungsanstalten!

II.

Anträge in Sachen der Fortbildungsschule.

1. Die sogenannte Sonntagsschule, wie sie heute besteht, ist abzuschaffen.

2. Dafür sind Schulen zu gründen, die sich nach den örtlichen Bedürfnissen in ländliche und gewerbliche Fortbildungsschulen gliedern.

3. Alle Knaben und Mädchen vom 14. bis 18. Lebensjahre sind, wenn sie nicht eine höhere Schule besuchen, zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet. Für die Mädchen hat der wirtschaftliche Unterricht in den Vordergrund zu treten.

4. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt an einklassigen Volksschulen 4 bis 5, an zwei-, drei- und mehrklassigen Schulen 8 bis 10 Stunden. Besonderes Gewicht muß auf den Religionsunterricht, für Knaben auf den Unterricht in der Weltkunde gelegt werden, der durchaus den Charakter des Gesinnungsunterrichtes zu tragen hat. Es sind hier vor allem Helden und Männer der Wissenschaft und Kunst, Arbeit und Liebe als leuchtende Vorbilder den Schülern vorzuführen.

5. Der Unterricht muß in der Regel in die Arbeitszeit der Schüler, nicht aber in ihre Freizeit verlegt werden.

6. Es ist eine fachmännische Leitung und Beaufsichtigung einzuführen.

7. Die Schulverwaltung muß ausreichend mit Zuchtmitteln ausgestattet sein, um einen geordneten Schulbesuch nötigenfalls zu erzwingen, Störungen des Unterrichtes zu verhüten und den Lehrer gegen Roheit und Bosheit zu schützen.

8. Die Grundzüge eines Lehrplanes sind zu geben.

9. Zweckmäßige Lehr- und Lernmittel, die in Beruf und Leben einführen, sind vorzuschreiben.

10. Die staatlichen Zuschüsse, sowie die Kostenanteile der Gemeinden müssen genau festgestellt werden.

11. Die Zeugnisse der Fortbildungsschulen sind jedem Meister und Lehrherrn, jedem Arbeitgeber, sowie bei der Militärstellung und beim Brautexamen vorzulegen. (Starker Tabak. Die Red.)

Fromme Wünsche? Nein!

Den 16. Jänner besammelte sich in Biberbrücke unweit Einsiedeln jene Kommission von Lehrern und Schulmännern, die von den 3 kantonalen Sektionen behufs definitiver Gründung eines Kantonalverbandes und Einleitung bez. gemeinsamer Schritte zu Handen des titl. Verfassungsrates ernannt worden war. Nach einläßlicher Besprechung gelangte die Kommission endgültig zu folgenden Postulaten:

I. Hebung der Volksschule.

A. Innere Hebung.

1. Aufnahme des Religionsunterrichtes unter die Zahl der obligatorischen Lehrfächer und vermehrte Stundenzahl.
2. Energische Maßregeln gegen die Unmasse der unentschuldigten Absenzen; Stabilisierung jener Schulkinder, deren Eltern keinen beständigen Wohnsitz haben, z. B. der Vagabunden, Hausierer u. a.; Totalrevision der Schulorganisation in den §§ über Aufnahme und Austritt aus der Schule, Schuldispensen, über die Aufgabe und Strafgewalt der Inspektoren, über die Stellung des Erziehungsrates ꝛc.
3. Die Volksschule verstärke nach Möglichkeit den erziehlichen Einfluß auf die Kinder.
4. Möglichste Reduktion der Halbtagsschulen.

B. Äußere Hebung.

1. Unentgeltliche Abgabe der gesetzlichen Lehrmittel und Errichtung eines kanton. Lehrmittelverlages.
2. Kräftigere finanzielle Unterstützung des Schulwesens von seite des Kantons, besonders bei allfälligen Neubauten und wichtigen Reparaturen der Schulgebäude, bei Anstellung vermehrter Lehrkräfte, zur besseren Ausrüstung der Schulzimmer mit den notwendigen Schulgeräten, zur Errichtung von Suppenanstalten für Kinder mit sehr weitem Schulweg, u. s. w.
3. Staatliche Fürsorge für geistesschwache, verwahrloste und sittlich verdorbene Schulkinder.

II. Hebung des Lehrerstandes.

A. Geistige Hebung.

1. Tüchtige berufliche Ausbildung der Lehramtskandidaten. Zu diesem Zwecke möge die Unterrichtszeit am kanton. Lehrerseminar auf 4 Jahre ausgedehnt werden.
2. Abschaffung der periodischen Wiederwahl mit entsprechender Änderung der Patentierung.
3. Gründung einer Schüler- und Lehrer-Bibliothek (behufs weiterer Fortbildung) am jeweiligen Bezirkshauptorte.
4. Vertretung der Lehrerschaft im h. Erziehungsrate.

B. Materielle Hebung.

1. Fixierung des Minimalgehaltes für Lehrer.
2. Erhöhter Beitrag zur Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse im Betrage von Fr. 2000 jährlich.
3. Bescheidenen Verhältnissen entsprechende Alterszulagen und Ruhegehalte für Lehrer.

Die Postulate sind, wie der Leser leicht ersieht, nicht einseitiger Natur, indem sie etwa bloß ökonomische Besserstellung des Lehrers und mehr Rechte für den Lehrerstand fordern. Solche Forderungen sind nun freilich auch berechtigt und sehr opportun bei einer Verfassungsrevision. Allein die Kommission stellte sich auf höhere Warte, indem sie ganz spezifisch auch die geistige Hebung des Lehrerstandes und die innere Hebung der Volksschule ernstlich betonte und mit eingreifenden Mitteln zu erzielen suchte. Möge der h. Verfassungsrat einen gleich intensiven Eifer für Schule und Lehrerstand entwickeln, dann gewinnt unser Schulwesen viel aus dieser politischen Bewegung; dieser Gewinn allein wäre ein würdiger Ersatz für manche allfällige Enttäuschung und für manchen Hieb.